

Satzung des Fördervereins „Freunde und Förderer der Hans-Adlhoch-Schule“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Hans-Adlhoch-Schule“, der nach Eintragung ins Vereinsregister durch das Kürzel e.V. ergänzt wird. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2

Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der sozialen, pädagogischen, kulturellen und bildungspolitischen Aktivitäten an der Hans-Adlhoch-Schule.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln zur:

- Förderung und Unterstützung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel, deren Teilhabe an Bildung und ihre soziale Integration zu sichern,
- Förderung, Unterstützung und Mitgestaltung von Förderangeboten für Schülerinnen und Schüler, sowie kulturellen und bildungspolitischen Veranstaltungen,
- Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen und Spielmaterialien.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden und verfolgt keine anderen als die satzungsgemäßen Zwecke.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen volljährigen Personen aber auch juristische Personen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu beantragen. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehalt einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat oder den Beitrag im laufenden Geschäftsjahr nicht bezahlt hat.

Bei Kündigung und Ausschluss erlöschen die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte des Mitglieds. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Jedem Mitglied ist es freigestellt einen höheren Beitrag pro Geschäftsjahr zu leisten.

Der Beitrag wird durch Bankeinzug entrichtet.

Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Gesamtvorstand und Vorstand gem. § 26 BGB

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzende/n
- c) dem/ der Kassier/in
- d) dem/ der Schriftführer/in
- e) dem/ der Beisitzer/in

Eine personengleiche Besetzung der Gesamtvorstandsämter ist zulässig, wobei der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende nicht personengleich besetzt werden dürfen.

Der/die Beisitzer/in ist geborenes Gesamtvorstandsmitglied. Der/die Beisitzer/in ist Vertretung der Schulleitung der Hans-Adlhoch-Schule. Er/Sie wird von der Schulleitung benannt. Findet sich keine zur

Annahme des Beisitzeramtes bereite Person, so bleibt das Beisitzeramt unbesetzt. Die Amtsperiode der/des Beisitzers/in beträgt 3 Jahre. Die Amtsperiode endet auch, falls noch keine andere Person für das Beisitzeramt bestimmt worden ist.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem/r Stellvertreter/in und dem/der Kassier/in. Die Vorsitzenden sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Kassier/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung einer Tagesordnung, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Verwaltung und Geschäftsführung, das Erstellen von Jahresabschlüssen, die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge sowie Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10

Wahl des Gesamtvorstandes

Die Gesamtvorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Gesamtvorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis das zuständige Wahlgremium einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählt. Ausgenommen ist das Amt des Beisitzers (§ 8). Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.

§ 11

Gesamtvorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Vorlage der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen per Post oder E-Mail einberufen werden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Gesamtvorstand ist unabhängig von der vollzähligen Besetzung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend, kann bei gleicher Tagesordnung binnen 4 Wochen eine weitere Vorstandssitzung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

§ 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses des Gesamtvorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Gesamtvorstandes bzw. Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt, soweit durch Satzung nichts anders bestimmt, durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen der Vereinssatzung können nur beschlossen werden, wenn ein entsprechender schriftlicher Änderungsantrag mit Begründung dem Gesamtvorstand vor der Mitgliederversammlung vorgelegt und unter Einhaltung der Ladungsfrist in der Tagesordnung auf einen Antrag zur Satzungsänderung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung vom Gesamtvorstand wahlweise schriftlich per Post oder E-Mail einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts- und Wahlordnung festlegen.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 2 Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassier/in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14

Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Verfasser sowie dem/der ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 15 Haftung

15.1 Haftungsbegrenzung des Vereins

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

15.2 Haftungsbegrenzung der Gesamtvorstände und Vorstände im Innenverhältnis zum Verein.

- a) Ein Gesamtvorstand bzw. Vorstand haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.
- b) Ist ein Gesamtvorstand bzw. Vorstand nach Absatz a) Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

15.3 Haftungsbegrenzung des Vereins gegenüber den Vereinsmitgliedern

- a) Der Verein haftet nicht für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- b) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen oder grob fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten/Vorstände des Vereins.
- c) Diese Haftungsbegrenzung gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung und/oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ausschließlich dem Förderverein Schülerbetreuung an der Hans-Adlhoch-Schule e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Einrichtung zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent sein, sich in Liquidation befinden oder ist die Gemeinnützigkeit weggefallen, fällt das verbleibende Vermögen der Stadt Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke an der Hans-Adlhoch-Schule zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses und/oder des Wegfalls amtierenden Vorstandsmitglieder.